
Satzung
des Vereins zur Förderung der Städtepartnerschaft Münster -
Rjasan (Förderverein Münster - Rjasan)
in der Fassung vom 01.03.2017 (VR eingetragen am 13.06.2017)

Artikel 1: Name und Sitz des Vereins

- 1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Städtepartnerschaft Münster – Rjasan“ (Kurzform: „Förderverein Münster – Rjasan“ = FMR) e.V.**
- 2. Der Sitz des Vereins ist Münster.**
- 3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.**

Artikel 2: Aufgaben und Ziele des Vereins

- 1. Zweck des Vereins ist es, die bürgerschaftlichen Beziehungen zwischen den Städten Münster und Rjasan zu verbessern und zu entwickeln. Der Verein läßt sich dabei von den Ideen der Völkerverständigung, der Internationalen Deklaration der Menschenrechte und der Europäischen Menschenrechtskonvention leiten. Der Verein ist weltanschaulich und parteipolitisch unabhängig.**
- 2. Insbesondere stellt sich der Verein die folgenden Aufgaben:**
 - Förderung von persönlichen Begegnungen zwischen den Bürgern beider Städte, insbesondere Unterstützung von Bürgern aus Rjasan bei ihrem Aufenthalt in Münster.**
 - Förderung der Zusammenarbeit auf den Gebieten des sozialen, kulturellen, religiösen, wirtschaftlichen und politischen Lebens beider Städte.**
 - Förderung von Ausbildungsaufenthalten für Rjasaner Bürger/innen in Münster/Münsterland im Wege von Austausch, Hospitation, Praktika und ähnlichen Maßnahmen.**
 - Förderung von Aufenthalten Münsteraner Bürger/innen in Rjasan, die dort für die Ziele des Fördervereins tätig werden.**
 - Gewährleistung humanitärer Hilfe im Gesundheitswesen und für soziale Einrichtungen der Stadt Rjasan, der Kirchen und freien Träger und für einzelne Rjasaner Bürger/innen.**
 - Der Verein versucht seine Ziele zu erreichen, indem er über seinen Mitgliederkreis hinaus sich auf vielfältige Weise an die Öffentlichkeit wendet, um Ressourcen für die Unterstützung von Rjasan zu mobilisieren. Er ist an der kooperativen Mitgliedschaft von solchen Institutionen besonders interessiert, die Mittel für eine wirksame Rjasan- Hilfe bereitstellen können.**

Artikel 3: Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Den Mitgliedern des Vorstandes kann für ihren besonderen Zeit- und Arbeitsaufwand eine angemessene Vergütung gewährt werden. Für diesen Fall sind die Mitglieder des Vorstandes von den Beschränkungen des Paragraphen 181 BGB befreit.

Artikel 4: Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat. Ferner können juristische Personen oder andere Organisationen Mitglied werden, die sich bereit erklären, die Ziele des Vereins wirksam zu fördern. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
2. Mit dem Erwerb und der Ausübung der Mitgliedschaft verpflichtet sich das Mitglied, sich die Vereinsziele zu eigen zu machen und die festgesetzten Mitgliedsbeiträge (jährlich) zu leisten.
3. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) bei natürlichen Personen durch Tod bei
 - b) juristischen Personen durch Auflösung
 - c) durch Austritt
 - d) durch Streichung
 - e) durch Ausschluss
4. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Rückstand ist. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben.
6. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung

des Vorstandes muss dem Mitglied rechtliches Gehör gewährt werden. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen.

Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung binnen eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einlegen. Der Vorstand legt diese Berufung in der nächsten Mitgliederversammlung vor, die sodann abschließend über den Ausschluss entscheidet. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

Artikel 5: Einnahmen des Vereins

1. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus
 - a) Beiträgen der Mitglieder,
 - b) Spenden und Zuwendungen.
2. Mitgliedsbeitrag/Zahlweise und Fälligkeit setzt die Mitgliederversammlung fest.

Artikel 6: Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

Artikel 7: Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dieses im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung von 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - a) die Satzungsänderungen einschließlich Vereinszweck
 - b) die Wahl des Vorstandes sowie dessen Entlastung
 - c) die Wahl der Kassenprüfer
 - d) die (geänderte) Beitragsfestsetzung/Beitragsordnung
 - e) die Entgegennahme des Jahresberichtes
 - f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands
 - g) die Auflösung des Vereins
3. Zuständig für die Einberufung der Mitgliederversammlung und für die Festsetzung der Tagesordnung ist der Vorstand. Die Ausführung der Einberufung obliegt dem/der Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem/der stellvertretenden Vorsitzenden. Die Ladung erfolgt mittels einfachem Brief mit einer Frist von zwei Wochen. Jede

-
4. Ladung muss die vollständige Tagesordnung enthalten. Die Mitgliederversammlung ist nicht Versammlungsleiter/in kann im Einzelfall Gäste zulassen.
 5. Versammlungsleiter ist der/die Vorstandsvorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung der/die stellvertretende Vorstandsvorsitzende. Betrifft die Beratung und Abstimmung eine Angelegenheit einer dieser Leiter/innen, so muß ein anderer Tagungsleiter/ eine andere Tagungsleiterin gewählt bzw. bei Wahlen ein Wahlausschuss gebildet werden.
 6. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der/die Versammlungsleiter/in muss zu Beginn der Mitgliederversammlung über die beantragte Ergänzung abstimmen lassen. Zur Aufnahme dieses Antrages in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Satzungsänderungen sowie Anträge zu Wahlen/Abwahlen des Vorstandes müssen den Mitgliedern mit dem Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung schriftlich bekanntgegeben werden; ansonsten sind sie unzulässig bzw. können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
 7. Bei Personalentscheidungen (Wahlen) ist schriftlich-geheim abzustimmen. Im übrigen werden Abstimmungen grundsätzlich durch Handaufheben vorgenommen; wenn 1/3 der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muß jedoch schriftlich abgestimmt werden. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Für Satzungsänderungen ist jedoch eine Mehrheit von 2/3, zur Änderung des Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereins eine solche von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Wahlen gilt derjenige von mehreren Kandidaten als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten/innen statt, welche die höchste Stimmenzahl erreicht haben. Gewählt ist dann der/diejenige, der/die nunmehr die meisten Stimmen erhält; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Leiter der Versammlung zu ziehende Los.
 8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu verfassen, die alle gefassten Beschlüsse im Wortlaut enthält. Sie ist von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

Artikel 8: Vorstand

-
1. **Der Gesamtvorstand besteht aus bis zu sieben Personen, die volljährig sein müssen.
Mitglieder des Vorstandes sind:**
 - a) **der/die Vorsitzende**
 - b) **der/die stellvertretende Vorsitzende**
 - c) **der/die Schatzmeister/in**
 - d) **der/die Schriftführer/in**
 - e) **die Beisitzer/innen**
 2. **Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Jedes Organmitglied ist einzeln zu wählen. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen zu wählen.**
 3. **Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.**
 4. **Dem Gesamtvorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Er hat diejenigen Verwaltungsaufgaben zu erledigen, die durch Satzung nicht ausdrücklich einem anderem Vereinsorgan zugewiesen sind. In den Wirkungskreis des Vorstandes fallen insbesondere:**
 - a) **die Beschlussfassung darüber, ob eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen ist**
 - b) **die Vorbereitung einer Mitgliederversammlung und die Aufstellung der Tagesordnung und evtl. ihre Ergänzung**
 - c) **die Erstellung des Jahresberichtes**
 - d) **die Prüfung des Rechtsbestandes der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Ausführung der nicht wichtigen Beschlüsse**
 - e) **die Übermittlung eines satzungsändernden Beschlusses an das zuständige Amtsgericht und das zuständige Finanzamt**
 - f) **die Buchführung sowie die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens**
 - g) **die Aufnahme, die Streichung sowie der Ausschluss von Mitgliedern**
 - h) **die Anstellung und Kündigung von Vereinsangestellten sowie die Übertragung von Vereinsgeschäften auf diese. Der Vorstand trägt die Verantwortung dafür, daß die Vereinsangestellten ordnungsgemäß eingewiesen und fachgerecht informiert werden.**
 5. **Jedes Mitglied des Vorstandes leitet das ihm durch Vorstandsbeschluss zugewiesene Ressort eigenverantwortlich. Über wichtige Vorkommnisse in einem Ressortbereich ist unverzüglich der Gesamtvorstand zu unterrichten.**
 6. **Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Die Einladung durch den/die Vorsitzende/n kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung bei der**

Einberufung des Vorstandes ist nicht erforderlich. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden bzw. deren Stellvertretung den Ausschlag.

Artikel 9: Vertretungsvorstand

- 1. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in.**
- 2. Zur Vertretung des Vereins sind zwei der vorgenannten Vorstandsmitglieder gemeinsam berechtigt.**
- 3. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.**

Artikel 10: Auflösung

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Münster, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Völkerverständigung zu verwenden hat.